

Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-34020
d.grote@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Herr Dr. Grote

Zi-Nr.: 402 (Geb. A, 4. OG) Durchwahl: 807-24020

Datum: 07.04.2020

Mein Zeichen: 39 44 61/39 47 04 gr

Ihr Schreiben vom:

Tiergesundheitsüberwachung Afrikanische Schweinepest (ASP): Biosicherheit in Schweinehaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der aktuellen Corona-Pandemie und der damit einhergehenden gravierenden Auswirkungen, möchte ich Sie auf die bedrohliche ASP-Situation hinweisen, die weiterhin besteht und Sie als Schweine haltende(n) Tierhalter(in) massiv betreffen könnte.

Aktuell sind erneut ASP positive Wildschweinkadaver im Westen Polens aufgefunden worden. Die Fundstellen sind nur noch ca. 10 km von der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland entfernt. Das Geschehen macht deutlich, wie bedrohlich die aktuelle Seuchenlage für die hiesigen schweinehaltenden Betriebe ist.

Das Risiko des ASP-Eintrages nach Deutschland schätzt das nationale Referenzlabor (FLI) als hoch ein.

Vor diesem Hintergrund sind die Biosicherheitsmaßnahmen, die sich aus der Schweinehaltungshygieneverordnung ergeben, strikt einzuhalten und regelmäßig zu überprüfen. Ihnen ist bekannt, dass dabei der Einfriedung der Betriebe und der Nutzung einer Hygieneschleuse eine zentrale Bedeutung zukommt. Allerdings sind Einfriedung und Hygieneschleuse „nur“ für sogenannte Anlage 3-Betriebe verbindlich vorgeschrieben, also solche mit mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, mehr als 150 Sauenplätzen bei reinen Sauenhaltern oder mehr als 100 Sauenplätzen bei gemischten Betrieben.

Da dem ASP-Virus allerdings eine formale Unterteilung in Anlage 1, 2 oder 3-Betriebe egal ist, bitte ich auch die Betreiber von Anlage 1 und 2-Betrieben zu prüfen, ob eine Einfriedung und das Be-

treiben einer Hygieneschleuse vorgenommen bzw. durchgeführt werden kann. Es muss das Ziel aller Schweine haltenden Tierhalter sein, die Hürden der Biosicherheitsmaßnahmen so hoch zu hängen, dass sie vom ASP-Virus nicht „übersprungen“ werden können.

Als Anlage füge ich die aktuell wichtigsten zu beachtenden Bestimmungen zur Einfriedung, der Gestaltung der Hygieneschleuse und der Kadaverlagerung meinem Schreiben bei. Diese Bestimmungen sind als Mindeststandards zu sehen und zumindest von den Anlage 3-Betrieben verbindlich einzuhalten.

Ich bitte alle Betriebsinhaber(innen) von nicht unter die Anlage 3 fallenden Betrieben zu prüfen, ob auch von Ihnen diese Anforderungen angewendet werden können. Sofern Sie bereit sind, diese zukünftig auch umsetzen, bedanke ich mich ausdrücklich für Ihr Engagement.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Krampe, die Sie zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0571/807-24180 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Detlef Grote)

Anlage